

Vorlesung Vertragsgestaltung

Prof. Dr. Caspar Behme / Prof. Dr. Stefan Brass

Probeklausur (Originalklausur WS 2023/2024): Sachverhalt

Die UAS-Absolventen A, B und C haben nach Abschluss ihres Studiums gemeinsam die Eco Performance Wheels GbR (nachfolgend: EPW GbR) gegründet. Deren Geschäftsmodell besteht in der Entwicklung und Herstellung von Reifen aus thermoplastischen Polymeren, die – anders als das für die Herstellung konventioneller Reifen verwendete Kautschuk aus Gummi – nach Ende ihrer Nutzungsdauer vollständig biologisch abbaubar sein sollen. Über eine Zulassung für die Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr verfügen diese Reifen (noch) nicht.

Um ihren Bekanntheitsgrad und die öffentliche Wahrnehmung ihrer Produkte zu steigern, möchte die EPW GbR den bekannten Influencer und Autojournalisten John-Peter Cremer verpflichten. Dieser produziert mit seiner „Cremer Performance GmbH“ Autovideos, die auf seinem Youtube-Kanal mit rund 2,4 Mio. Abonnenten veröffentlicht werden (1 Video pro Tag). Dabei präsentiert er sowohl Fahrzeuge, die ihm selber oder Kunden der von ihm betriebenen Tuning-Werkstatt gehören, als auch Fahrzeuge, die ihm zu Test- und Marketingzwecken von Automobilherstellern zur Verfügung gestellt werden. Herr Cremer hat sich bereit erklärt, verschiedene Fahrzeuge in seinen Videos mit Reifen-Prototypen der EPW GbR auszustatten und deren Fahreigenschaften auf Testarealen und Rennstrecken zu testen. Ferner sollen Ausstellungsfahrzeuge auf seinem Firmengelände (bestehend aus Tuning-Werkstatt, Burger-Restaurant, Automobilmuseum) mit Reifen der EPW GbR bestückt und es soll durch Flyer über die neue Reifentechnologie informiert werden.

Der Gesellschaftsvertrag der EPW GbR beschränkt sich darauf, die internen Verantwortlichkeiten der Gesellschafter festzulegen und enthält keine weiteren (von den gesetzlichen Regelungen betreffend eine GbR abweichenden) Regelungen. Sobald die Reifen marktreif sind, möchten A, B und C das Unternehmen in eine GmbH überführen. B, der in der EPW GbR für den Bereich Marketing intern verantwortlich ist, bittet Sie um Unterstützung bei der Erstellung eines Vertrags mit Herrn Cremer. Dieser hat bereits vorab mitgeteilt, dass er den Vertrag zunächst mit einer Laufzeit von sechs Monaten und einer pauschalen Vergütung von 120.000 EUR schließen wird; über eine etwaige Verlängerung des Vertrages könne man danach reden. In der Art und Weise der Einbeziehung der EPW-Reifen in seine Videos verlangt Herr Cremer völlige Gestaltungsfreiheit; er garantiert jedoch, dass die neuartige Reifentechnologie in mindestens einem Video ausführlich besprochen werde und die Reifen in mindestens sechs Videos (einmal pro Monat) erwähnt werden. Im Übrigen sollen die AGB der Cremer Performance GmbH gelten, in deren Ziffer 5 es heißt:

- (a) Der Auftragnehmer¹ schließt jede Haftung für Schäden an den ihm zu Testzwecken zur Verfügung gestellten Produkten aus.
- (b) Der Kunde übernimmt die Haftung für sämtliche Schäden, die Dritten aufgrund der Einbeziehung von Produkten des Kunden in für den Youtube-Channel des Auftragnehmers produzierte Videos entstehen.

¹ Gemeint ist die Cremer Performance GmbH.

B ist es wichtig, dass die EPW GbR zumindest ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Videos hat, da von der Art und Weise der Präsentation der Reifen-Technologie schließlich der Erfolg der gesamten Marketing-Kampagne abhängt. Vor allem soll vereinbart werden, dass kein Video veröffentlicht wird, in dem zu sehen ist, dass ein Reifen möglicherweise den Belastungen der durchgeführten Fahrversuche nicht standhält. Außerdem möchte B Herrn Cremer vorschlagen, die Vergütung auf 100.000 EUR zu reduzieren, aber einen zusätzlichen Bonus von 25.000 EUR (insgesamt somit 125.000 EUR) zu zahlen, wenn das Video, in dem die Reifen ausführlich besprochen werden, mehr als 600.000-mal bei Youtube aufgerufen wird.

Ferner ist es für die Kooperation erforderlich, dass Herr Cremer umfassende Informationen über die Materialeigenschaften und Einblick in Entwicklungsunterlagen erhält, um das Video informativ gestalten zu können. Dies betrifft insbesondere die Struktur des Reifens und die biologische Abbaubarkeit der verwendeten Materialien. B ist es aber wichtig, dass sämtliche wirtschaftlichen Informationen, insbesondere über Beziehungen der EPW GbR zu Rohstofflieferanten und die mit diesen vereinbarten Konditionen, streng vertraulich behandelt werden. Verstöße gegen die Vertraulichkeitspflicht durch Herrn Cremer oder einen seiner Mitarbeiter sollen streng sanktioniert werden (und zwar auch dann, wenn Herr Cremer selbst nichts dafür kann); insbesondere dann, wenn diese Verstöße dazu führen, dass wirtschaftliche Informationen öffentlich bekannt werden.

Sorgen bereitet B die Einbeziehung der AGB der Cremer Performance GmbH und der darin enthaltenen Haftungsklauseln. Am liebsten würde er stattdessen die Haftung der EPW GbR vollständig ausschließen; ihm ist aber bewusst, dass Herr Cremer dies wohl nicht akzeptieren wird. Er bittet insoweit um einen taktischen Rat, wie er mit dem Thema „Haftung“ umgehen soll und Haftungsrisiken möglichst weitgehend reduzieren kann. Jedenfalls möchte B jede Haftung für den Fall ausschließen, dass die Reifen – obschon sie noch nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind – durch Herrn Cremer oder seine Mitarbeiter gleichwohl im Straßenverkehr verwendet werden.

Zudem weist B darauf hin, dass es gut sein könne, dass die EPW GbR in den nächsten Monaten und damit während der Laufzeit des Vertrages mit der Cremer Performance GmbH in eine GmbH überführt werden soll. Die gesellschaftsrechtliche Umsetzung (Gründung einer neuen GmbH, Umwandlung usw.) ist noch völlig ungewiss. Ganz unabhängig davon möchte B aber schon jetzt vertraglich sicherstellen, dass in einem solchen Fall die neue GmbH alle vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Unternehmen von Herr Cremer geltend machen kann und umgekehrt auch Herr Cremer sich wegen aller möglichen Ansprüche nur noch an die GmbH halten kann.

Schließlich möchte B vermeiden, dass im Falle eines Rechtsstreits mit Herrn Cremer und dessen Unternehmen irgendwelche Interna an die Öffentlichkeit geraten. Er hat neulich etwas von einer „vertraulichen Schattenjustiz in Nobelhotels“ in der Zeitung gelesen; da würden Fälle nicht in öffentlichen Gerichtsverhandlungen, sondern durch privat beauftragte Schiedsrichter hinter verschlossenen Türen entschieden. B möchte wissen, ob das auch bei der Rechtsbeziehung zwischen der EPW GbR und Herrn Cremer sinnvoll und möglich ist; ggf. bittet er um die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Vertrag.

Aufgabenstellung: Erstellen Sie einen Vertragsentwurf für die EPW GbR, der ihre Interessen umfassend wahrt und der den weiteren Verhandlungen mit Herrn Cremer zugrunde gelegt werden kann. Viel Erfolg!